

Gemeinde Grabau

Kreis Stormarn

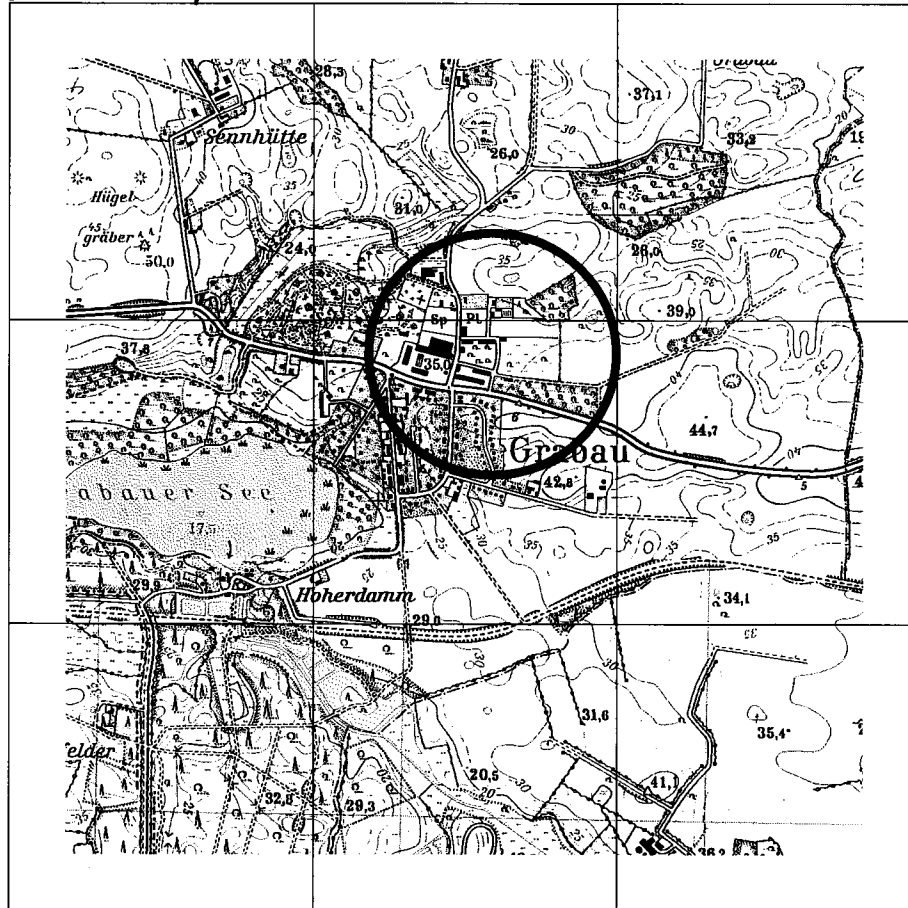
Flächennutzungsplan, 6. Änderung

Gebiet: Beidseitig der Ringstraße, nördlich der L 226

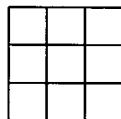
Begründung mit Umweltbericht

Planstand: 1. Ausfertigung

(01.12.2009)



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
1.3.	Plangebiet.....	4
2.	Umweltbericht	4
2.1.	Einleitung	4
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans.....	4
2.1.2.	Prüfung der betroffenen Belange.....	4
2.1.3.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne.....	7
2.2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben	7
2.2.1.	Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a))	7
2.2.2.	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Belang c))	9
2.3.	Zusammenfassung	15
3.	Alternative Planungsüberlegungen	16
4.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	18
5.	Planinhalt.....	19
6.	Immissionen.....	20
7.	Ver- und Entsorgung	21
8.	Archäologie	21
9.	Schutzgebiete und Schutzbestimmungen.....	21
10.	Naturschutz und Landschaftspflege	22
11.	Billigung der Begründung.....	22

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Der ortsansässige Betrieb EMGV (Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau, Abbrucharbeiten, Erdarbeiten), ist an seinem Standort in Grabau, Stiller Winkel beengt und benötigt dringend Lagerflächen für Material, das für eigene Baustellen zwischengelagert und für den Wiedereinbau aufbereitet werden soll. Das bisherige Grundstück ist inzwischen für den expandierenden Betrieb zu klein; es werden tlw. öffentliche Flächen in Anspruch genommen. Die Gemeinde sieht den beengten Betriebsstandort und möchte den ortsansässigen Unternehmer in Grabau halten und in seiner betrieblichen Entwicklung unterstützen. Es handelt sich um ein Unternehmen, welches sich im ortsgemessenen Rahmen bewegt. Die benötigte Lagerfläche mit einer Aufbereitungsanlage für Materialien soll planungsrechtlich im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gesichert und einer verträglichen Nutzung zugeführt werden. Parallel ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 vorgesehen.

Die Gemeinde nimmt das Vorhaben zum Anlass, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes beidseitig der Ringstraße zu überprüfen und an die dort tatsächlich vorhandenen Nutzungen anzupassen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes kann nördlich der L 226 unter Einbeziehung der vorhandenen Nutzungen langfristig eine dörfliche Siedlungsentwicklung vorbereitet werden. Das störungsfreie Nebeneinander unterschiedlicher gewerblicher Nutzungen kann dabei sichergestellt werden.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Laut Regionalplan verläuft tlw. nördlich und östlich der Ortslage in einigem Abstand ein Regionaler Grünzug. Im Osten direkt im Anschluss an vorhandene Bebauung nördlich der L 226 sowie etwas entfernt im Südwesten befinden sich Flächen mit besonderer ökologischer Funktion und besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Biotopverbund, Feuchtgebiete, etc.) nach Landschaftsrahmenplan. Der gesamte Ortsbereich einschließlich der Fläche für das geplante Sondergebiet und die südlich, westlich und nördlich liegenden Flächen befinden sich zudem in einem Schwerpunktbereich für die Erholung.

Im Landschaftsplan sind die bebauten Bereiche als Siedlungsflächen dargestellt, für eine Teilfläche östlich des Sportplatzes ist als Planungsziel eine Obstwiese formuliert, daran anschließend ist Grünlandnutzung tlw. bestanden mit Nadelforst und einem Knick vermerkt. Nördlich und südlich befinden sich Biotopstrukturen (Feuchtwald und Kleingewässer).

Das geplante Sondergebiet sowie Teilflächen bereits bebauter Grundstücke und der Sportplatz östlich der Ringstraße liegen gem. dem Landschaftsplan im Landschaftsschutzgebiet. Die erforderliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde mit der

2. Änderung der Kreisverordnung am 10. Dezember 2009 bekannt gemacht und trat am 11. Dezember 2009 in Kraft.

1.3. Plangebiet

Das Plangebiet umfasst neben dem geplanten Sondergebiet im Osten des Geltungsbereichs auch die übrigen bebauten Bereiche beidseitig der Ringstraße, die bislang im Flächennutzungsplan mit Ausnahme der Sportanlagen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. Hierbei handelt es sich um einen Betrieb mit Pferdehaltung, das Dorfgemeinschaftshaus und die Feuerwehr, einige Wohngebäude sowie gewerbliche Nutzungen. Östlich an die Bebauung grenzen intensiv genutzte Grünlandflächen an. Das in Aussicht genommene Grundstück für den Lagerplatz im Osten des Plangebietes präsentiert sich in Teilen bereits als befestigte Fläche. Es fällt Richtung Norden leicht ab. Jüngerer Gehölzbestand ist hier tlw. vorhanden. Die als Bauflächen ausgewiesenen Bereiche sind überwiegend bereits einer Nutzung zugeführt bzw. bebaut.

2. Umweltbericht

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zu Immissionen vorgebracht.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Lagerplatz mit Materialaufbereitungsanlage zu schaffen. Gleichzeitig werden die Darstellungen für den bebauten Bereich beidseitig der Ringstraße an den tatsächlichen Bestand angepasst. Die Fläche für das geplante Sondergebiet umfasst ca. 1,7 ha. (Nähere Ausführungen s. Begründung Ziffer 1.1. und Ziffer 5).

2.1.2. Prüfung der betroffenen Belange

In der Umweltprüfung betrachtet werden die Auswirkungen des geplanten Sondergebietes. Die Aktualisierung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die bereits bebauten Grundstücke beidseitig der Ringstraße und nördlich der L 226 wird nicht

Bestandteil der Umweltprüfung. Es handelt sich dort um baurechtlich genehmigte Nutzungen in einer typisch dörflichen Durchmischung unterschiedlicher Nutzungsanforderungen.

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 18 BNatSchG vorbereitet werden und Artenschutzbelange betroffen sein können.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Erheblich betroffen durch Lärm- und Staubimmissionen.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO und Begrenzung der Lärmemissionen wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

e) Die Vermeidung von Emission sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Der Landschaftsplan übernimmt für das geplante Sondergebiet in der Entwicklungskarte die Bestandsdarstellungen. Dargestellt werden aus dem Bestand Grünlandflächen und Nadelforst. Die Gemeinde sieht in den Abweichungen keine Erheblichkeit, da keine konkreten Entwicklungsaussagen und keine wertvollen Biotopstrukturen von der Planung betroffen sind und regionale Biotopverbindungen erhalten und ergänzt werden. Bei einer Fortschreibung des Landschaftsplanes werden die Darstellungen entsprechend der vorliegenden Änderung angepasst.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Hinsichtlich der zu erwartenden Staubbelastung durch den Betrieb siehe c) und nachfolgende Ausführungen im Umweltbericht.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.1.3. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG ¹ :	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung im Bebauungsplan Artenschutzrechtliche Untersuchung
BBodSchG ² :	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen im Bebauungsplan
BImSchG ³ :	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Anlage eines bepflanzten Erdwalls, Beschränkung der Betriebszeiten
Landschaftsplan:	Örtliche Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Schutzgebietsausweisungen, Biotopschutz Entwicklungsaussagen zu Natur und Landschaft

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen nicht vor. Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung s. Ziffer 1.2. der Begründung.

2.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben

2.2.1. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a))

a) Bestandsaufnahme

Tiere, Pflanzen

Das Plangebiet für das Sondergebiet ist durch die brach gefallene Nutzung der Lagerfläche und die auf den westlich liegenden Wiesenflächen stattfindende intensive Pferdehaltung gekennzeichnet. Im Westen begrenzt ein Knick das Sondergebiet, im Osten wurde ein flacher Wall aufgeschüttet, der im südlichen Bereich mit Korkenzieherweiden bewachsen ist. Ein kleiner Gehölzbestand aus Laub- und Nadelgehölzen liegt im nördlichen Untersuchungsgebiet. Nördlich und südlich an das geplante Sondergebiet angrenzend befinden sich wertvolle Feuchtgehölzbestände mit Kleingewässern. Eine detaillierte schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung).

Im Plangebiet und seiner Umgebung ist insbesondere mit nach § 10 (2) Nr. 10 und 11 BNatSchG geschützten Vogelarten und mit Fledermäusen zu

¹ Bundesnaturschutzgesetz

² Bundesbodenschutzgesetz

³ Bundesimmissionsschutzgesetz

rechnen. Zur Beurteilung der Artenschutzbelange hat die Gemeinde ein Gutachten (Büro Greuner-Pönicke, 2009) erarbeiten lassen, das gesondert eingesehen werden kann.

b) Prognose

Durch die Planung werden die derzeit landwirtschaftlichen Flächen einer gewerblichen Nutzung zugeführt und die brachliegende Nutzung aktiviert. Zudem wird die Habitatfunktion von Lebensräumen geschützter Tierarten im Umfeld des Plangebietes gemindert. Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen.

c) Geplante Maßnahmen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen vorgesehen, dies bleibt dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Dort werden Aussagen zur Bepflanzung, zum Ausgleich und zur Vermeidung von potenziellen Eingriffen getroffen.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat sich intensiv mit Alternativstandorten im Gemeindegebiet befasst (s. Ziffer 3. Alternativenprüfung) und sich für einen Standort abseits der Ortslage entschieden, um einen großen Abstand zu schützenswerten Nutzungen einhalten zu können.

e) Bewertung

Der durch die Planung ermöglichte Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird als vertretbar angesehen, wenn ein ausreichender Verbund zwischen den nördlich und südlich liegenden Feuchtwaldbeständen erhalten bleibt. Durch die Ausweisung von Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen können eine Kompensation erzielt und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

f) Merkmale der technischen Verfahren

Das Prüfverfahren ist nicht technischer sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Kartierungen und Geländeaufnahmen orientieren sich an der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch orientieren sich die Untersuchungen zum Artenschutz an den Vorgaben des LBV-SH – Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung und ggf. zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan ermittelt. Die Maßnahmen sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen und deren Umsetzung im Anschluss zu überprüfen. Weitere Überwachungen sind nicht notwendig.

2.2.2. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Belang c)

Themenbereich Lärm

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde ein Gutachten (Büro Lairm Consult, 2009) erarbeitet. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf diesem Gutachten. Weiterführende detaillierte Angaben können dem Gutachten entnommen werden, das als Anlage der Begründung beigelegt ist.

a) Bestandsaufnahme

Das Betriebsgrundstück befindet sich nördlich der L 226 nördlich eines parallel verlaufenden Gemeindeweges. An das Grundstück grenzen ausnahmslos landwirtschaftlich genutzte bzw. unbebaute Flächen. Die Erschließung erfolgt von der L 226 über einen gemeindlichen Wirtschaftsweg mit derzeit wassergebundener Decke.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich des Plangebiets. Gemäß Flächennutzungsplan liegt eine Einstufung als Mischgebiet vor bzw. wird in der 6. Änderung als Gemischte Baufläche dargestellt. Dies entspricht auch der vorhandenen Situation. Weitere Wohnbebauung liegt südlich der L 226 (Rosenstraße) im Bereich Steinkamp. Dieser Bereich ist als Dorfgebiet ausgewiesen. Weiter entfernt befindet sich Wohnbebauung im Bereich Grüner Weg, wobei hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit ebenfalls von einer Einstufung als Dorfgebiet oder Mischgebiet auszugehen ist. Aufgrund der größeren Entfernung ist diese Bebauung jedoch nicht weiter beurteilungsrelevant. In östlicher Richtung befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung erst in mehr als 1 km Abstand in der Ortschaft Glinde. Aufgrund der großen Entfernung sind hier keine relevanten Geräuschimmissionen mehr zu erwarten. Vielmehr liegt diese Bebauung außerhalb des Einwirkungsbereiches des Plangebiets.

b) Prognose

Die folgenden Betriebsdaten wurden beim Betreiber erfragt.

Der geplante Lagerplatz soll zur Lagerung und Aufbereitung von Abbruchmaterial (Recycling) verwendet werden. Auf dem Lagerplatz werden voraussichtlich ein bis zwei Mitarbeiter tätig sein. Der im Folgenden aufgezeigte Geräteeinsatz erfolgt daher an verschiedenen Tagen, da nicht genügend Mitarbeiter für einen parallelen Betrieb zur Verfügung stehen. Die Betriebszeiten sind in der Regel tags zwischen 7:00

und 17:00 Uhr vorgesehen, ein Nachtbetrieb ist nicht geplant. Pro Monat ist mit etwa 500 Tonnen Bauschutt/Abbruchmaterial zu rechnen, die auf dem Lagerplatz aufbereitet werden sollen. Relevante Vorbelastungen aus Gewerbelärm von anderen Betrieben sind nicht vorhanden.

Die maßgeblichen Emissionsquellen durch den Betrieb auf dem Lagerplatz sind gegeben durch:

- LKW-Fahrten und Rangieren auf dem Betriebsgrundstück;
- LKW-Stellplatzgeräusche (Druckluftbremse, Türenschiagen, Motorstarten, etc.);
- Abkippvorgänge;
- Containerwechsel;
- Betrieb der Brecheranlage;
- Betrieb der Siebanlage;
- Betrieb des Stemmhammers;
- Radlader- und Baggereinsatz.

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen aus Gewerbelärm vom Betriebsgrundstück wurden die Beurteilungspegel an den maßgebenden Immissionsorten für verschiedene repräsentative Lastfälle ermittelt. Die Berechnungen wurden zunächst ohne den geplanten Lärmschutzwall sowie anschließend mit Lärmschutzwällen verschiedener Höhen (3,0 m, 4,0 m und 5,0 m über Geländeniveau Lagerplatz) durchgeführt, um die Pegelminderungen durch die Lärmschutzwälle bewerten zu können.

Im Einzelnen sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

- Lastfall 1: Für den Regelbetrieb ohne lärmintensiven Geräteeinsatz ist ohne einen Lärmschutzwall mit Beurteilungspegeln von bis zu 46 dB(A) zu rechnen, so dass die Immissionsorte für diesen Lastfall gemäß TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegen (mehr als 10 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes).
- Lastfall 2: Der Einsatz der Brecheranlage führt am nächstgelegenen Immissionsort zu Beurteilungspegeln von bis zu 55 dB(A), so dass der Immissionsrichtwert für Dorf- und Mischgebiete von 60 dB(A) um 5 dB(A) unterschritten wird. An den anderen Immissionsorten wird das Relevanzkriterium der TA Lärm eingehalten (6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes), auch ohne Lärmschutzwall.
- Lastfall 3: Bei Einsatz der Siebanlage wird mit Beurteilungspegeln von bis zu etwa 53 dB(A) an allen maßgebenden Immissionsorten bereits ohne Lärmschutzwall das Relevanzkriterium der TA Lärm eingehalten (6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes). Vielmehr liegen mit Ausnahme des Immissionsortes IO 1 (s. Gutachten) alle anderen Immissionsorte außerhalb des Einwirkbereichs der Anlage.

- Lastfall 4: Die höchsten Beurteilungspegel sind für den Einsatz des Stemmhammers zu erwarten. Am nächstgelegenen Immissionsort ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 58 dB(A), so dass der Immissionsrichtwert für Dorf- und Mischgebiete von 60 dB(A) weiterhin eingehalten wird.
- Lärmschutzwall: Mit einem Lärmschutzwall entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze sind nur geringe Pegelminderungen möglich. Die maximalen Pegelminderungen liegen in der Größenordnung von etwa 1 dB(A) für eine Wallhöhe von 3,0 m, etwa 2 dB(A) für eine Höhe von 4,0 m und etwa 3 dB(A) für eine Höhe von 5,0 m (bezogen auf Geländeneiveau Lagerplatz).

Abschließend ist festzustellen, dass der geplante Betrieb auf dem Lagerplatz auch ohne einen Lärmschutzwall bereits den Immissionsrichtwert für Dorf- und Mischgebiete einhält. Mit einem Lärmschutzwall entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze sind nur geringe Pegelminderungen möglich.

Um die Einhaltung der Spitzenpegelkriterien gemäß TA Lärm zu prüfen, wurden die erforderlichen Mindestabstände abgeschätzt, die zur Einhaltung der maximal zulässigen Spitzenpegel erforderlich sind. Abschirmungen wurden nicht berücksichtigt. Im vorliegenden Fall werden die Mindestabstände tags zu allen benachbarten Nutzungen eingehalten, so dass dem Spitzenpegelkriterium der TA Lärm entsprochen wird. Ein Nachtbetrieb ist nicht geplant.

Die Beurteilung des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen erfolgt gemäß TA Lärm in Anlehnung an die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Aufgrund der kurzen Wegstrecke auf dem gemeindlichen Wirtschaftsweg und der weit entfernt liegenden Wohnbebauung sind die Zu- und Abfahrten zum geplanten Lagerplatz nicht relevant. Auf der L 226 liegt aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung eine hinreichende Vermischung mit dem vorhandenen Verkehr vor, so dass auch hier eine Beurteilung gemäß TA Lärm nicht erforderlich ist. Die Kriterien der TA Lärm werden somit nicht erreicht, eine Prüfung organisatorischer Maßnahmen zur Verringerung des anlagenbezogenen Verkehrs ist nicht erforderlich.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen mit den damit verbundenen Immissionen in der Ringstraße und der Straße Stiller Winkel.

c) Geplante Maßnahmen

Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist die Anlage eines bepflanzten Erdwalles entlang der West- und Südseite des Sondergebietes vorgesehen. Ebenfalls vorgesehen ist die Festschreibung von Betriebszeiten in einem städtebaulichen Vertrag.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat sich intensiv mit Alternativstandorten im Gemeindegebiet befasst (s. Ziffer 3. Alternativenprüfung) und sich für einen Standort abseits der Ortslage entschieden, um einen großen Abstand zu schützenswerten Nutzungen einhalten zu können.

e) Bewertung

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung mit dem Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärmimmissionen verträglich ist. Der geplante Betrieb auf der Sondergebietsfläche ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig zu bewerten.

f) Merkmale der technischen Verfahren

Die Ermittlung der Immissionen erfolgte anhand der in den anzuwendenden DIN-Normen, technischen Anleitungen und Verordnungen (DIN 18005¹, TA Lärm², 16. BImSchV³) vorgegebenen Rechen- und Messverfahren. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Bauleitplanung ergeben sich keine Überwachungsmaßnahmen. Der Betrieb unterliegt den Anforderungen der TA-Lärm.

Themenbereich Staub

Zur Beurteilung der Staubimmissionen wurde ein Gutachten (Büro Lairm Consult, 2009) erarbeitet. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf diesem Gutachten. Weiterführende detaillierte Angaben können dem Gutachten entnommen werden, das als Anlage der Begründung beigelegt ist.

a) Bestandsaufnahme

Das Betriebsgrundstück befindet sich nördlich der L 226 nördlich eines parallel verlaufenden Gemeindeweges. An das Grundstück grenzen ausnahmslos landwirtschaftlich genutzte bzw. unbebaute Flächen. Die Erschließung erfolgt von der L 226 über einen gemeindlichen Wirtschaftsweg mit derzeit wassergebundener Decke. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich des Plangebiets. Weitere Wohnbebauung liegt südlich der L 226 (Rosenstraße) im Bereich Steinkamp. Weiter entfernt liegt Wohnbebauung im Bereich Grüner Weg; aufgrund der größeren Entfernung ist diese Bebauung jedoch nicht weiter beurteilungsrelevant. In östlicher

¹ Schallschutz im Städtebau

² Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

³ Verkehrslärmschutzverordnung

Richtung befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung erst in mehr als 1 km Abstand in der Ortschaft Glinde. Aufgrund der großen Entfernung sind hier keine relevanten Staubimmissionen vom Plangebiet mehr zu erwarten.

b) Prognose

Die Berechnung der Staubemissionen für den Umschlag des Bauschutts und des weiteren Schüttgutes erfolgt gemäß VDI 3790. Beim Umschlag von Schüttgütern wird nach dem Staubentwicklungsgrad unterschieden. Im vorliegenden Fall des Bauschutts, der Erden, Sande etc. liegen Materialien vor, deren Staubentwicklung gemäß Anhang B zur VDI 3790, Blatt 3 von überwiegend „nicht wahrnehmbar“ bis „schwach“, nur teilweise als „mittel“ einzustufen ist. Stark staubende Güter wie z. B. gemahlener Zement werden auf dem Grundstück nicht offen gelagert oder verarbeitet. Es wird daher im Mittel von einer schwachen Staubentwicklung ausgegangen. Für den Betrieb von Brecher- und Siebanlagen stehen Daten der amerikanischen Umweltbehörde EPA zur Verfügung. Für den Einsatz eines Stemmhammers zur Zerkleinerung von Betonteilen liegen keine Daten vor. Es wird eine Staubentwicklung zugrunde gelegt, die dem Einsatz einer Brecheranlage vergleichbar ist.

Verkehrsbedingte Staubemissionen sind durch Stäube im Abgas (überwiegend Feinstaub) sowie durch Abrieb und Staubaufwirbelung auf den Straßen und Fahrwegen gegeben. Eine weitere Staubquelle ist durch die Abwehung von Schüttgut im Bereich der offenen Lagerflächen gegeben.

Hinsichtlich des Betriebes werden folgende Lastfälle unterschieden:

- Lastfall 1: Regelbetrieb mit LKW-An- und Abfahren sowie Radlader- und Baggereinsatz, täglich;
- Lastfall 2: Betrieb der Brecheranlage, zusätzlich Regelbetrieb mit LKW-An- und Abfahren sowie Radlader- und Baggereinsatz, etwa 3 Tage im Monat;
- Lastfall 3: Betrieb der Siebanlage, zusätzlich Regelbetrieb mit LKW-An- und Abfahren sowie Radlader- und Baggereinsatz, etwa 6 Tage im Monat;
- Lastfall 4: Betrieb des Stemmhammers, zusätzlich Regelbetrieb mit LKW-An- und Abfahren sowie Radlader- und Baggereinsatz, etwa 2 Tage im Monat.

Zur Einschätzung der Hintergrundbelastungen wurden aktuelle Messwerte zur Luftqualität herangezogen.

Ergebnisse:

Feinstaub-Belastungen (Jahresmittelwert J00): An den maßgeblichen Immissionsorten betragen die Jahresmittelwerte der Feinstaub(PM₁₀)-Belastungen bis zu etwa 20 µg/m³. Hinsichtlich der PM_{2,5}-Belastungen liegen aus Messungen an Hamburger Stationen der Luftüberwachung Erkenntnisse vor, dass der Anteil von PM_{2,5} an den PM₁₀-Belastungen zwischen 55 % und 80 % liegt. Im vorliegenden Fall betragen die

Feinstaub(PM₁₀)-Gesamtbelastungen bis zu etwa 20 µg/m³ (inkl. Feinstaub(PM_{2,5})-Anteil).

Feinstaub(PM₁₀)-Belastungen (Tagesmittelwert T35): Die Gesamtbelastungen an den maßgebenden Immissionsorten betragen bis zu etwa 35 µg/m³.

Staubniederschlag (Jahresmittelwert): An den maßgebenden Immissionsorten sind Zusatzbelastungen der Staubniederschläge von bis zu etwa 0,005 g/(m²d) zu erwarten. Die Gesamtbelastungen betragen bis zu aufgerundet 0,08 g/(m²d).

In Bezug auf die Belastungen durch den Staubniederschlag ist festzustellen, dass der Immissionswert gemäß Nr. 4.3.1 TA Luft von 0,35 g/(m²d) außerhalb des Plangebietes und der Zufahrt eingehalten wird. Dies kann der Anlage A5.3 der Staubimmissionsprognose entnommen werden (Darstellung der Zusatzbelastungen). Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung von 0,07 g/(m²d), die zur Ermittlung der Gesamtbelastung noch zu addieren ist. Mit der Einhaltung des Immissionswertes ist gemäß Nr. 4.3.1 TA Luft „der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen sichergestellt“. Dies gilt allerdings nur für nicht gefährdende Stäube. Gesonderte Immissionswerte zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen gibt es gemäß Nr. 4.4 TA Luft für einige Schadstoffkomponenten, jedoch nicht für Staub. Für die Deposition von Schadstoffen gelten gemäß TA Luft zusätzliche Immissionswerte, entsprechende Schadstoffe in relevanten Konzentrationen im Staub sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten. Sofern Schadstoffe im Bauschutt vorhanden sein sollten, ist dies nur in geringem Umfang zu erwarten. Aufgrund der hinreichend großen Entfernungen zu der nächstgelegenen Wohnbebauung ist nicht damit zu rechnen, dass Gesundheitsgefahren zu befürchten sind. Im Übrigen sind durch den Betreiber die entsprechenden Regelwerke für den Umgang mit Schadstoffen zu beachten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Immissionswerte der TA Luft sowie die Grenzwerte der 22. BImSchV für die Feinstaub(PM₁₀)-Belastungen unter Berücksichtigung der großräumigen Hintergrundbelastungen eines repräsentativen Jahres in allen beurteilungsrelevanten Bereichen eingehalten werden. Relevante Minderungen durch einen Lärmschutzwall sind nicht zu erwarten. Auch die Gesamtbelastung des zu erwartenden Staubniederschlages hält den Immissionswert der TA Luft für nicht gefährdende Stäube ein. Die obigen Ergebnisse gelten auch für den Fall, wenn die meteorologischen Verhältnisse eines ungünstigen Jahres (hier 2003) mit besonders hohen Hintergrundbelastungen berücksichtigt werden. Für den Jahresmittelwert der PM_{2,5}-Belastungen sind von der EU ab 2015 bzw. 2020 Grenzwerte von 25 µg/m³ bzw. 20 µg/m³ vorgesehen. Die entsprechende Richtlinie wurde 2008 eingeführt. Eine Umsetzung in nationales Recht steht noch aus. Es zeigt sich, dass auch der ab 2020 vorgesehene Grenzwert im Bereich der schutzbedürftigen Bebauung eingehalten wird. Der geplante Betrieb auf der Sondergebietsfläche ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig zu bewerten.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen.

c) Geplante Maßnahmen

Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist die Anlage eines bepflanzten Erdwalles entlang der West- und Südseite des Sondergebietes vorgesehen. Ebenfalls vorgesehen ist die Festschreibung von Betriebszeiten in einem städtebaulichen Vertrag.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat sich intensiv mit Alternativstandorten im Gemeindegebiet befasst (s. Ziffer 3. Alternativenprüfung) und sich für einen Standort abseits der Ortslage entschieden, um einen großen Abstand zu schützenswerten Nutzungen einhalten zu können.

e) Bewertung

Der geplante Betrieb auf der Sondergebietsfläche ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig zu bewerten.

f) Merkmale der technischen Verfahren

Die Ermittlung der Immissionen erfolgte anhand der in den anzuwendenden technischen Anleitungen und Verordnungen (TA Luft¹, 22. BImSchV², Gesamt-Richtlinie 2008/50/EG³) vorgegebenen Rechen- und Messverfahren. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Bauleitplanung ergeben sich keine Überwachungsmaßnahmen. Der Betrieb unterliegt den Anforderungen der TA Luft.

2.3. Zusammenfassung

Durch die Planung wird in einem derzeit unbebauten Bereich ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Neben der Versiegelung und der Inanspruchnahme eines kleinen Gehölzbestandes sind insbesondere Beeinträchtigungen empfindlicher Arten in den angrenzenden Biotopstrukturen durch die Lärmbelastungen zu erwarten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes werden im Bebauungsplanverfahren konkretisiert. Die Maßnahmen sind im Rah-

¹ Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

² Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft

³ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 21. Mai 2008 (ABl. EG vom 11.06.2008 Nr. L 152 S. 1)

men des Bauantragsverfahrens nachzuweisen und deren Umsetzung im Anschluss zu überprüfen.

Im Hinblick auf Lärm- und Staubbelastungen wurden Gutachten erarbeitet. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass sowohl in Bezug auf Lärm als auch auf Staub die Verträglichkeit der Planung mit schützenswerten Nutzungen gegeben ist. Maßnahmen sind nicht erforderlich. Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird in der Planung gleichwohl die Anlage eines bepflanzten Erdwalles vorgesehen. Ebenfalls sind vertragliche Regelungen zu den Betriebszeiten geplant.

3. Alternative Planungsüberlegungen

Für die erstmalige Darstellung bereits bebauter bzw. genutzter Grundstücke als Bauflächen scheidet Alternativen im Gemeindegebiet aus.

Die Gemeinde hat sich umfassend anhand der topographischen und ökologischen Gegebenheiten Grabaus unter Auswertung des Landschaftsplanes und der Darstellungen im Flächennutzungsplan mit der Auswahl eines geeigneten Grundstücks für den geplanten Lagerplatz befasst (siehe Anlage 1 Alternativenprüfung). Insgesamt wurden 8 Standortflächen auf ihre Eignung hin überprüft. Kriterien zur Beurteilung waren die Lage zum Grabauer See und der Sülfelder Tannen (geplantes Naturschutzgebiet), die Lage zu vorgeschichtlichen Bodendenkmalen, das Landschaftsrelief, die zu erwartenden Immissionen durch den Betrieb, Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte LKW-Verkehre sowie die geplante wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde nach den Darstellungen im Landschaftsplan. Berücksichtigt wurden zudem übergeordnete Planungen, wie die Lage innerhalb eines Regionalen Grünzuges, das vorhandene Landschaftsschutzgebiet und der Schwerpunktbereich für Erholung. Die Bewertung der geprüften Standorte ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Fläche	Vorteile	Nachteile
1	+ Abstand zu vorhandener Wohnnutzung möglich, wenn der Lagerplatz weitmöglich in westlicher Richtung platziert wird	<ul style="list-style-type: none"> - Abgesetzt von der Ortslage - Beeinträchtigung Denkmalschutz - Eingriff in bewegtes Geländere relief - Regionaler Grünzug - Landschaftsschutzgebiet - Schwerpunktbereich für Erholung

2	+ Anbindung an die Ortslage	<ul style="list-style-type: none"> - Nähe zum Niederungsbereich Grabauer See - Geringe Abstände zu vorhandener Wohnbebauung - Eingriff in bewegtes Geländere relief - Landschaftsschutzgebiet - Schwerpunktbereich für Erholung
3	+ Abstand zu vorhandener Wohnnutzung möglich + Günstige Windrichtung zur Ortslage	<ul style="list-style-type: none"> - Abgesetzt von der Ortslage - LKW-Verkehr durch die Ortslage - Eingriff in bewegtes Geländere relief - Regionaler Grünzug - Landschaftsschutzgebiet - Schwerpunktbereich für Erholung
4	+ Anbindung an die Ortslage + Günstige Windrichtung zur Ortslage	<ul style="list-style-type: none"> - Geringe Abstände zu vorhandener Wohnbebauung - LKW-Verkehr durch die Ortslage - Eingriff in bewegtes Geländere relief - Landschaftsschutzgebiet - Schwerpunktbereich für Erholung
5a	+ Anbindung an die Ortslage + Abgeschirmte Fläche durch Wald und Knickstrukturen + Geringe LKW-Verkehre in der Ortslage + Günstige Windrichtung zur Ortslage	<ul style="list-style-type: none"> - Geringe Abstände zu vorhandener Wohnbebauung - Landschaftsschutzgebiet - Schwerpunktbereich für Erholung
5b	+ Abstand zu vorhandener Wohnnutzung + Abgeschirmte Fläche durch Wald und Knickstrukturen + Geringe LKW-Verkehre in der Ortslage + Günstige Windrichtung zur Ortslage	<ul style="list-style-type: none"> - Abgesetzt von der Ortslage - Regionaler Grünzug (Randlage) - Landschaftsschutzgebiet - Schwerpunktbereich für Erholung
6	+ Abstand zu vorhandener Wohnnutzung + Geringe LKW-Verkehre in der Ortslage + Günstige Windrichtung zur Ortslage	<ul style="list-style-type: none"> - Abgesetzt von der Ortslage - Eingriff in bewegtes Geländere relief - Negative Ortseingangssituation - Fehlende Landschaftsstrukturen zur Abschirmung - Landschaftsschutzgebiet
7	+ Geringe LKW-Verkehre in der Ortslage + Günstige Windrichtung zur Ortslage	<ul style="list-style-type: none"> - Gebiet für eine potentielle Siedlungsentwicklung - Geringe Abstände zu vorhandener Wohnbebauung - Fehlende Landschaftsstrukturen zur Abschirmung - Negative Ortseingangssituation - Landschaftsschutzgebiet - Schwerpunktbereich für Erholung
8a+b	+ Anbindung an die Ortslage	<ul style="list-style-type: none"> - Gebiet für eine potentielle Siedlungsentwicklung - Geringe Abstände zu vorhandener Wohnbebauung - LKW-Verkehr durch die Ortslage - Landschaftsschutzgebiet - Schwerpunktbereich für Erholung

Die Standorte 1-4 und 8a+b scheiden aus naturschutzfachlicher und archäologischer Sicht sowie zu erwartender Beeinträchtigungen durch Immissionen aus. Als geeignet erscheinen die Standorte 5a+b, 6 und 7 östlich der Ortslage mit günstiger Lage aufgrund der Hauptwindrichtung sowie guter verkehrlicher Anbindung. Die Flächen 6 und 7 liegen abgesetzt von der Ortslage direkt an der L 226. Aufgrund fehlender Grünstrukturen sind diese Standorte weit einsehbar und schaffen eine negative Ortseingangssituation. Standort 7 südlich der L 226 beeinträchtigt durch die zu erwartenden betriebsbedingten Immissionen zudem die gemäß Landschaftsplan möglichen Siedlungsentwicklungsflächen.

Am ehesten für das Vorhaben geeignet erscheinen die Standorte 5a und 5b. Diese sind durch vorhandene Gehölzstrukturen zur freien Landschaft und zur L 226 gut abgeschirmt. Die Erschließung ist über vorhandene Wirtschaftswege abseits schützenswerter Nutzungen gesichert. Standort 5a ist durch die Nähe zu vorhandener Wohnbebauung im Hinblick auf die Immissionen des Betriebsstandorts konfliktträchtig. Standort 5b verursacht durch die größere Entfernung zu vorhandener Bebauung weniger Immissionskonflikte, liegt dadurch aber weiter abseits der Ortslage und tangiert den regionalen Grünzug.

Ausgehend vom Ergebnis der Alternativenprüfung hat die Gemeinde für den Bereich nördlich der L 226 (Standorte 5a+b) zur Unterbringung des Lagerplatzes vertiefende Untersuchungen vorgenommen und die vorhandenen Nutzungen beidseitig der Ringstraße detailliert betrachtet. Der Bereich östlich der Ringstraße bietet sich aufgrund dort bereits vorhandener dorftypischer Strukturen für eine Steuerung der Siedlungsentwicklung an. Der geplante Lagerplatz lässt sich in eine langfristige Siedlungsentwicklung nördlich der L 226 integrieren. Die Gemeinde gewichtet den Belang des Lärmschutzes hoch, da zurzeit schon Konflikte wegen der Immissionssituation bestehen und hat sich für den Standort mit größerer Entfernung zu vorhandener Wohnbebauung entschieden.

4. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Für den in der Ortslage ansässigen Gewerbebetrieb besteht das dringende Erfordernis, aufgrund der beengten Grundstücksflächen im Ort auf andere Flächen auszuweichen. Die Gemeinde möchte den Betrieb in Grabau halten und die Arbeitsplätze im Dorf sichern. Mit der Verlagerung der lärmintensiven Nutzungen aus der Ortslage wird eine deutliche Verbesserung für die vorhandene Bebauung erreicht. Ebenso wirkt sich der Fortfall der im öffentlichen Raum abgestellten Betriebsfahrzeuge positiv auf die Ortsgestalt aus. Die am geplanten Standort zu erwartenden Immissionen im Hinblick auf Lärm und Staub wurden gutachterlich geprüft. Maßnahmen sind nicht erforderlich. Im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes ist dennoch ein bepflanzter Erdwall zu schützenswerten Nutzungen hin und im Bebauungsplan festgesetzt. Die zu erwartenden Pegelminderungen sind mit ca. 2 dB(A) zwar gering, sind aber geeignet, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche verträglicher zu gestalten.

Die Gemeinde hat die städtebauliche Entwicklung der gesamten nordöstlichen Ortsrandlage überprüft und in der Flächennutzungsplanänderung neu geordnet. Die Entwicklung örtlicher Betriebe wird von der Gemeinde grundsätzlich unterstützt. Sofern konkrete Erweiterungsabsichten weiterer Betriebe im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen, wird die Gemeinde dies im Rahmen einer Bauleitplanung überprüfen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes zielt ohnehin darauf ab, nördlich der L 226 unter Einbeziehung der vorhandenen Nutzungen langfristig eine dörfliche Siedlungsentwicklung vorzubereiten. Das störungsfreie Nebeneinander unterschiedlicher gewerblicher Nutzungen kann dabei sichergestellt werden.

Aufgrund der zu erwartenden Immissionen ist ein Standort mit Abstand zu vorhandener Wohnbebauung notwendig. Der regionale Grünzug wird nur am Rand tangiert und die genaue Abgrenzung auf Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Aus naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer sind zu erwartende Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Zum Schutz des Landschaftsbildes wird östlich des Sondergebietes ein Knick mit Knickwall aufgesetzt; dieser wird mit dem vorhandenen westlich liegenden Knick einen ausreichenden Biotopverbund zwischen den angrenzenden Feuchtgehölzbeständen bilden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf geschützte Arten wurden gutachterlich untersucht. Gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes ist es verboten, in einem Abstand von weniger als 30 m zu den angrenzenden als Wald zu beurteilenden Gehölzbeständen Aufschüttungen/Ablagerungen durchzuführen. Gemäß Abstimmungen mit der Forstbehörde ist der geplante Lärmschutzwall im Süden des Plangebietes keine bauliche Anlage in Form eines Gebäudes. Daher kann der gemäß § 24 LWaldG geforderte Waldschutzstreifen außer Acht gelassen werden. Der Lärmschutzwall kann bis an den Feldweg heran gebaut werden. Für den Waldbesitzer ergibt sich hieraus keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für den südlich des Plangebietes verlaufenden Feldweg.

5. Planinhalt

Für den geplanten Lagerplatz wird die Darstellung Fläche für die Landwirtschaft in einem Umfang von ca. 1,7 ha geändert in Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung -Lagerplatz/Materialaufbereitung-. Die Erschließung ist über die vorhandene Feldzufahrt direkt zur L 226 vorgesehen. Auf der Fläche ist die Zwischenlagerung von Bodenmaterial und Bauschutt beabsichtigt, das auf betriebseigenen Baustellen anfällt und für den Wiedereinbau durch den Betrieb aufbereitet werden soll. Geräte- und Maschineneinsatz erfolgt nur für die Aufbereitung und Verladung des selbstgenutzten Materials.

Für die erstmalige Darstellung von Bauflächen im bebauten Bereich beidseitig der Ringstraße hat die Gemeinde die derzeitigen Darstellungen überprüft. Die als Verkehrsflächen dargestellten Flächen haben tlw. keine überörtliche Funktion und werden daher den Bauflächen zugeschlagen. Geändert wird die Darstellung Fläche für

die Landwirtschaft in Gemischte Bauflächen (ca. 7,9 ha) sowie Verkehrsfläche in Gemischte Baufläche (ca. 0,6 ha) und im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses Grünfläche Sportplatz in Gemischte Baufläche (ca. 0,2 ha). Zwischen den Darstellungen für die bereits bebauten Grundstücke entlang der Ringstraße und dem geplanten Lagerplatz im Osten des Plangebietes verbleibt es bei der Darstellung Fläche für die Landwirtschaft. Sofern für die vorhandenen Betriebe östlich der Ringstraße konkret Erweiterungsbedarf besteht, hält die Gemeinde die Fläche für geeignet und wird zu gegebener Zeit die Darstellung des Flächennutzungsplanes überprüfen.

Das Plangebiet liegt nördlich der L 226. Außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m vom Fahrbahnrand der L 226 nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 226 nicht angelegt werden. Grabau ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

6. Immissionen

Der geplante Lagerplatz mit Materialaufbereitung führt zu Lärm- und Staubimmissionen. Hierzu hat die Gemeinde Gutachten erarbeiten lassen (Lairm Consult, 2009). Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass der Betrieb mit der Nachbarschaft verträglich ist. (Nähere Ausführungen s. Umweltbericht). Die Gutachten können neben der Begründung eingesehen werden.

Bei den Flächen beidseitig der Ringstraße handelt es sich um vorhandene Bebauung, die im Rahmen einer Aktualisierung erstmalig im Flächennutzungsplan dargestellt wird. Eine überschlägige Ermittlung der zu erwartenden Immissionen aus Verkehrslärm anhand der DIN 18005 ergibt für die straßennahen Bereiche der L 226 geringfügige Überschreitungen der im Beiblatt zur DIN 18005 genannten Orientierungswerte für Gemischte Bauflächen. Konkrete neue Vorhaben sind dort nicht geplant. Festsetzungen zum Immissionsschutz sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen. Schallschutzmaßnahmen wären für diese Bereiche vorhabenbezogen im Bauantragsverfahren zu prüfen und ggf. festzulegen.

Im Hinblick auf die Aktualisierung des Flächennutzungsplanes für die Flächen beidseitig der Ringstraße ist auszuführen, dass es sich dort um baurechtlich genehmigte Nutzungen in einer typisch dörflichen Durchmischung unterschiedlicher Nutzungsanforderungen handelt. Festsetzungen zum Immissionsschutz sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen. Sofern dort Vorhaben geplant sind, wären Schallschutzmaßnahmen vorhabenbezogen im Bauantragsverfahren zu prüfen und ggf. festzulegen.

7. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der bereits bebauten Flächen erfolgt über die in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen. Für das geplante Sondergebiet ist ein Anschluss ebenfalls an die in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen vorgesehen.

Bezüglich der Oberflächenentwässerung ist zu unterscheiden zwischen den beidseitig der Ringstraße gelegenen Flächen, die über die gemeindliche Kanalisation der Einleitungsstellen 1 und 2 entwässern und der für den Betrieb EMGV vorgesehenen Fläche, die dezentral entwässern wird. Die dezentrale Oberflächenentwässerung und insbesondere die Behandlung des Abwassers des geplanten Sondergebietes ist frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

8. Archäologie

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

9. Schutzgebiete und Schutzbestimmungen

Der südlich des geplanten Sondergebietes liegende Gehölzbestand ist als Wald im Sinne des LWaldG zu beurteilen. Gemäß § 24 LWaldG ist mit Bebauung ein Abstand von 30 m zu den Waldflächen einzuhalten. Im Bebauungsplan werden entsprechend Freihaltebereiche festgesetzt.

Die an das Sondergebiet angrenzenden Gehölzbestände sowie der westlich liegende Knick unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 25 LNatSchG und dürfen durch Maßnahmen nicht zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Im Plangebiet ist mit nach § 10 (2) Nr. 10 und 11 BNatSchG geschützten Tierarten zu rechnen. Es ist sicherzustellen, dass die Planungen zu keinen unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen im Sinne des § 42 BNatSchG führen. Zur Beurteilung der Artenschutzbelange hat die Gemeinde ein Gutachten (Büro Greuner-Pönicke, 2009) in Auftrag gegeben.

Die erforderliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde mit der 2. Änderung der Kreisverordnung am 10. Dezember 2009 bekannt gemacht und trat am 11. De-

zember 2009 in Kraft. Demnach unterliegt das Plangebiet keinen Schutzgebietsbestimmungen mehr.

10. Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz 2002 ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 18 und 19 BNatSchG entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund des Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet für das Sondergebiet ist durch die brach gefallene Nutzung der Lagerfläche und die auf den westlich liegenden Wiesenflächen stattfindende intensive Pferdehaltung gekennzeichnet. Im Westen begrenzt ein Knick das Sondergebiet, im Osten wurde ein flacher Wall aufgeschüttet, der im südlichen Bereich mit Korkenzieherweiden bewachsen ist. Ein kleiner Gehölzbestand aus Laub- und Nadelgehölzen liegt im nördlichen Untersuchungsgebiet. Nördlich und südlich an das geplante Sondergebiet angrenzend befinden sich wertvolle Feuchtgehölzbestände mit Kleingewässern.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Abarbeitung der Umweltbelange vorgenommen. Unter Abwägung der unterschiedlichen Schutzgutansprüche werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festgesetzt. Zur Beurteilung der Artenschutzbelange hat die Gemeinde ein Gutachten erarbeiten lassen (Büro Greuner-Pönicke, 2009), welches gesondert eingesehen werden kann. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

11. Billigung der Begründung

Die Begründung zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grabau wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 01.12.2009 gebilligt.

Grabau, 19.01.2010

M. J. Woback
Bürgermeister



Anlage 1: Lageplan der Alternativenprüfung

